

Dezernat V
Stadtrat Jochen Partsch

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Herren Stadtverordnete
Rainer Keil und Karl-Heinz Böck
Heinrich-Fulda-Weg 13

64289 Darmstadt

Stadtrat
Jochen Partsch

Neues Rathaus am Luisenplatz
Luisenplatz 5a
64283 Darmstadt
Telefon: 06151 13-2854, 13-2855 o. 13-2954
Telefax: 06151 13-23 09
Internet: <http://www.darmstadt.de>
E-Mail: dezernatV@darmstadt.de

Datum:
19.05.2008

Ihre Kleine Anfrage vom 08.05.2008 betreffend Bagatellgrenze bei Fahrtkosten

Sehr geehrte Herren,

Ihre Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Ist dem Magistrat das genannte Urteil des Bundessozialgerichtes bekannt?

Antwort:

Ja, dem Magistrat ist das genannte Urteil des Bundessozialgerichtes bekannt.

Frage 2:

Aus welchem Grund werden Empfängern von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII bis zum heutigen Tag bei Pflichtterminen keine Fahrtkosten erstattet sondern auf die o. g. Bagatellgrenze verwiesen?

Antwort:

Im Bereich des SGB II trifft dies nicht zu. Wird ein Hilfebedürftiger zu einem Beratungstermin im Rahmen der Meldepflicht nach § 59 SGB II iVm § 309 SGB III eingeladen, so werden ihm auf Antrag und Vorlage des Fahrscheines die Fahrtkosten erstattet. Da sich das Urteil auf die Erstattung von Fahrtkosten für die Wahrnehmung von Beratungsterminen im Rahmen der Meldepflicht nach § 59 SGB II iVm § 309 SGB III bezieht, ist es im Bereich des SGB XII nicht anzuwenden.

Postbank Frankfurt
Konto-Nummer 2612-601
BLZ 500 100 60

Sparkasse Darmstadt
Konto-Nummer 544 000
BLZ 508 501 50

Gleitende Arbeitszeit! Anrufe bitte
möglichst zwischen 8.00 und
12.00 Uhr bzw. 13.30 und 15.15
Uhr, freitags nur zwischen 8.00 und
13.00 Uhr oder nach Vereinbarung

HEAG-Verbindungen:
3, 6, 7, 8, 9, 10, D, F, H, K, L, R
Haltestelle: Luisenplatz

Frage 3:

Wann wird der Magistrat das Urteil des BSG in die Verwaltungspraxis umsetzen?

Antwort:

Das Urteil wird bereits seit Mitte Dezember 2007 im Bereich des SGB II umgesetzt.

Frage 4:

Ist die Entwicklung eines entsprechenden Formulars angedacht?

Antwort:

Für den Bereich des SGB II wird ein entsprechendes Formular (sog. Reisekosten-Kurzantrag) genutzt.

Frage 5:

Falls das Urteil nicht umgesetzt werden soll, aus welchem Grund nicht?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 3.

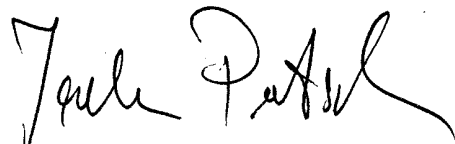
Frage 6:

Wie wurden entsprechende Widersprüche von Betroffenen entschieden?

Antwort:

Im Bereich des SGB II gab es lediglich einen Widerspruch, der direkt nach Bekanntwerden des Urteils eingelegt wurde. Diesem wurde umgehend abgeholfen.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Partsch
Stadtrat